

Präambel

Die Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden die Sofortlotterien zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

§ 1 Organisation

Die LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH (nachfolgend Unternehmen genannt) veranstaltet die Sofortlotterien auf Grund der hierzu vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg erteilten Genehmigung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Brandenburg.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Sofortlotterien sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit dem Kauf eines Loses als verbindlich an.

2. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen (nachfolgend Lotto-Shops genannt) einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderauspielungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Die Teilnahmebedingungen gehen bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.

§ 3 Spielteilnahme

1. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

2. Die Teilnahme an den Sofortlotterien wird von den vom Unternehmen zugelassenen Lotto-Shops in Form von Brieflosen und Rubbellosen vermittelt/angeboten.

3. Die Inhaber und das in den Lotto-Shops beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

4. Das Unternehmen betreibt die Sofortlotterien in verschiedenen Serien. Die Serienkennzeichnung ist auf den Losen aufgedruckt. Die Bekanntmachung der Serienlaufzeit für jede Sofortlotterie erfolgt durch Aushang in den Lotto-Shops.

5. Die Teilnahme an den Lotterien erfolgt durch den Kauf eines Brief- oder Rubbelloses in den vom Unternehmen zugelassenen Lotto-Shops. Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf den Kauf eines Loses einer bestimmten Serie.

6. Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) oder grobe Beschädigungen aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe des Loses erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

7. Das Unternehmen ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Sofortlotterie auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 3 Abs. 1 und 3) verstoßen wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,

- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt sowie mit der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

Der Spieleinsatz wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

§ 4 Gewinnausschüttung, Gewinnauszahlung

1. Die Sofortlotterien bestehen aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.
2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet angegeben.
3. Die Gewinnpläne liegen in allen Lotto-Shops zur Einsicht aus oder sind auf dem Los abgedruckt.
4. Gewinnansprüche sind unter Vorlage eines gültigen Loses in einem beliebigen Lotto-Shop oder der Zentrale des Unternehmens geltend zu machen.
5. Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los beschädigt ist, insbesondere dann nicht, wenn der Gewinnentscheid, die Serienkennzeichnung und/oder der Barcode beschädigt sind. In diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe des Brief- bzw. Rubbelloses keine Erstattung des Lospreises.
6. Gewinne bis 500,00 € werden in jedem beliebigen Lotto-Shop des Landes Brandenburg gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.
7. Ein Los-Zentralgewinn, d. h. ein auf ein Los entfallender Gewinnbetrag über 500,00 €, ist gegen Rückgabe des Gewinnloses in einem beliebigen Lotto-Shop oder durch persönliche Vorsprache in der Zentrale des Unternehmens geltend zu machen. Bei Geltendmachung in einem beliebigen Lotto-Shop bestehen folgende Möglichkeiten zur Ausfüllung des Los-Zentralgewinnanforderungsformulars:
 - Eingabe der erforderlichen Daten am Kundendisplay des Lotto-Shop-Terminals,
 - Eingabe der erforderlichen Daten in ein digitales Serviceformular im Internet (Smartphone etc.) mit anschließender Barcode-Generierung und Einlesen des Barcodes am Lotto-Shop-Terminal und
 - Ausfüllen des Serviceformulars im Lotto-Shop und Eingabe der Daten durch das Bedienpersonal am Lotto-Shop-Terminal.

Der Spielteilnehmer hat die am Lotto-Shop-Terminal eingegebenen/eingelesenen Daten insbesondere die Bankverbindung auf Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen; dies gilt auch für eventuell am Lotto-Shop-Terminal vorgenommene Korrekturen oder Änderungen.

Der Lotto-Shop bestätigt die Entgegennahme des Gewinnloses, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.

Der Gewinn wird per Überweisung oder Verrechnungsscheck gebührenfrei ausgezahlt.

8. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

9. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Loses leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Loses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Loses zu prüfen.

10. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

§ 5 Gewinnpläne, Gewinnwahrscheinlichkeiten und Gewinnentscheid

Rubbellose

Bei Rubbellosen erhält der Spielteilnehmer den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, indem er durch „rubbeln“ die Beschichtung auf dem/den Spielfeld/ern (Rubbellfläche) entfernt. Der gültige Spielmodus wird für jede Losserie bekannt gegeben und ist auf jedem Rubbellos ablesbar.

„echt goldig“

„echt goldig“ wird in einer Seriengröße von 1 000 000 Stück aufgelegt. Der Preis des Loses beträgt 1,00 € und ist bei Kauf zu entrichten. Das Spielkapital einer Serie beträgt somit 1.000.000,00 €. Davon werden 48,00 v. H. als Gewinne ausgeschüttet.

Der Gewinnplan des Loses „echt goldig“ ist wie folgt ausgestattet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Gewinn- betrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit 1 : ...
1	2	5.000,00 €	= 10.000,00 €	500 000,00
2	10	100,00 €	= 1.000,00 €	100 000,00
3	300	40,00 €	= 12.000,00 €	3 333,33
4	1 000	20,00 €	= 20.000,00 €	1 000,00
5	7 700	10,00 €	= 77.000,00 €	129,87
6	25 000	4,00 €	= 100.000,00 €	40,00
7	80 000	2,00 €	= 160.000,00 €	12,50
8	100 000	1,00 €	= 100.000,00 €	10,00
Gesamt	214 012		= 480.000,00 €	4,67

Das Los „echt goldig“ bietet sechs Gewinnchancen. Werden 3 x gleiche Beträge freigerubbelt, so ist dieser Betrag 1 x gewonnen.

„Rubin 7“

„Rubin 7“ wird in einer Seriengröße von 700.000 Stück aufgelegt. Der Preis des Loses beträgt 2,00 € und ist bei Kauf zu entrichten. Das Spielkapital einer Serie beträgt 1.4000.000,00 €. Davon werden 51,00 v. H. als Gewinne ausgeschüttet.

Der Gewinnplan von „Rubin 7“ ist wie folgt ausgestattet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Gewinn- betrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit 1 : ...	
1	1	15.000,00 €	=	15.000,00 €	700.000,00
2	6	500,00 €	=	3.000,00 €	116.666,67
3	30	100,00 €	=	3.000,00 €	23.333,33
4	900	40,00 €	=	36.000,00 €	777,78
5	4.200	20,00 €	=	84.000,00 €	166,67
6	14.000	10,00 €	=	140.000,00 €	50,00
7	29.100	5,00 €	=	145.500,00 €	24,05
8	39.200	4,00 €	=	156.800,00 €	17,86
9	65.350	2,00 €	=	130.700,00 €	10,71
Gesamt	152.787			714.000,00 €	4,58

Auf dem Rubbellos „Rubin 7“ befinden sich insgesamt 14 Rubbelfelder, sieben „Symbol“-Felder und 7 „Gewinn“-Felder. Findet der Spielteilnehmer unter den Symbolen eine Münze, so ist der unter Gewinn nebenstehende freigerubbelte Betrag gewonnen; findet er einen Rubin, so verdoppelt sich der nebenstehende Betrag.

„X10“

Das Rubbellos „X10“ ist ein Kooperationslos und wird gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt.

„X10“ wird in einer Seriengröße von 1 500 000 Stück aufgelegt. Der Preis des Loses beträgt 2,00 € und ist bei Kauf zu entrichten. Das Spielkapital einer Serie beträgt somit 3.000.000,00 €. Davon werden 51,40 v. H. als Gewinne ausgeschüttet.

Der Gewinnplan von „X10“ ist wie folgt ausgestattet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Gewinn- betrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit 1 : ...
1	2	15.000,00 €	= 30.000,00 €	750 000,00
2	15	1.000,00 €	= 15.000,00 €	100 000,00
3	900	100,00 €	= 90.000,00 €	1 666,67
4	3 000	40,00 €	= 120.000,00 €	500,00
5	7 005	20,00 €	= 140.100,00 €	214,13
6	34 680	10,00 €	= 346.800,00 €	43,25
7	110 010	4,00 €	= 440.040,00 €	13,64
8	180 000	2,00 €	= 360.000,00 €	8,33
Gesamt	335 612		= 1.541.940,00 €	4,47

Auf dem Rubbellos „X10“ befinden sich zehn Rubbelfelder mit Glücks- und Gewinnzahlen sowie einem Multiplikator. Nach dem Freirubbeln findet der Spielteilnehmer unter den Symbolen Glücks- und Gewinnzahlen. Stimmen eine oder mehrere Glückszahlen mit den Gewinnzahlen überein, so ist der darunter stehende Betrag gewonnen. Der Multiplikator bestimmt, wie oft der Spielteilnehmer diesen Betrag gewonnen hat.

Die Gewinne der Gewinnklasse 1 werden nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Gesamtserie verteilt. Die Verteilung der Gewinne der Gewinnklassen 2 bis 8 erfolgt gleichmäßig nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Serienblöcke. Die Serie umfasst 15 Serienblöcke zu je 100 000 Losen.

„Eurado“

„Eurado“ wird in einer Seriengröße von 300 000 Stück aufgelegt. Der Preis des Loses beträgt 3,00 € und ist bei Kauf zu entrichten. Das Spielkapital einer Serie beträgt somit 900.000,00 €. Davon werden 52,00 v. H. als Gewinne ausgeschüttet.

Der Gewinnplan des Loses „Eurado“ ist wie folgt ausgestattet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Gewinn- betrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit 1 : ...
1	1	20.000,00 €	= 20.000,00 €	300 000,00
2	3	1.000,00 €	= 3.000,00 €	100 000,00
3	10	500,00 €	= 5.000,00 €	30 000,00
4	50	100,00 €	= 5.000,00 €	6 000,00
5	600	50,00 €	= 30.000,00 €	500,00
6	4 000	20,00 €	= 80.000,00 €	75,00
7	12 850	10,00 €	= 128.500,00 €	23,35
8	21 000	5,00 €	= 105.000,00 €	14,29
9	30 500	3,00 €	= 91.500,00 €	9,84
Gesamt	69 014		= 468.000,00 €	4,35

Auf dem Rubbellos „€urado“ befinden sich 16 Rubbelfelder. Nach dem Freirubbeln findet der Spielteilnehmer unter den Gewinnfeldern eine bestimmte Anzahl eines festgelegten Gewinnsymbols. Die Anzahl der aufgerubbelten Gewinnsymbole ergibt den Gewinnbetrag gemäß der auf dem Los abgebildeten Gewinntabelle.

„Goldene 7“

„Goldene 7“ ist ein Kooperationslos und wird gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt.

„Goldene 7“ wird in einer Seriengröße von 12 000 000 Stück aufgelegt. Der Preis des Loses beträgt 5,00 € und ist bei Kauf zu entrichten. Das Spielkapital einer Serie beträgt somit 60.000.000,00 €. Davon werden 58,00 v. H. als Gewinne ausgeschüttet. Der Gewinnplan des „Goldene 7“-Loses ist wie folgt ausgestattet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Gewinn- betrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit 1 : ...
1	10	100.000,00 €	= 1.000.000,00 €	1 200 000,00
2	20	10.000,00 €	= 200.000,00 €	600 000,00
3	400	1.000,00 €	= 400.000,00 €	30 000,00
4	1 600	500,00 €	= 800.000,00 €	7 500,00
5	12 800	100,00 €	= 1.280.000,00 €	937,50
6	57 600	50,00 €	= 2.880.000,00 €	208,33
7	184 000	20,00 €	= 3.680.000,00 €	65,22
8	440 000	15,00 €	= 6.600.000,00 €	27,27
9	930 000	10,00 €	= 9.300.000,00 €	12,90
10	1 732 000	5,00 €	= 8.660.000,00 €	6,93
Gesamt	3 358 430		= 34.800.000,00 €	3,57

Jedes „Goldene 7“-Los bietet im Spielfeld zehn Rubbelfelder mit der Möglichkeit, mehrfach zu gewinnen. Nach dem Freirubbeln erscheinen Zahlen oder Symbole. Wird eine „7“ freigerubbelt, wird der nebenstehende Betrag gewonnen. Wird das Symbol „Goldbarren“ gefunden, verdoppelt sich der nebenstehende Betrag. Wird ein „Joker“-Symbol gefunden, werden alle zehn auf dem Los abgedruckten Beträge gewonnen.

Die Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 werden nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Gesamtserie verteilt. Die Verteilung der Gewinne der Gewinnklassen 3 bis 10 erfolgt gleichmäßig nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Serienblöcke. Die Serie umfasst 200 Serienblöcke zu je 30 000 Losen.

„X20“

Das Rubbellos „X20“ ist ein Kooperationslos und wird gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt.

„X20“ wird in einer Seriengröße von 3.000.000 Stück aufgelegt. Der Preis des Loses beträgt 5,00 € und ist bei Kauf zu entrichten. Das Spielkapital einer Serie beträgt somit 15.000.000,00 €. Davon werden 58,00 v. H. als Gewinne ausgeschüttet.

Der Gewinnplan von „X20“ ist wie folgt ausgestattet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Gewinn- betrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit 1 : ...
1	8	50.000,00 €	= 400.000,00 €	375.000,00
2	10	10.000,00 €	= 100.000,00 €	300.000,00
3	100	1.000,00 €	= 100.000,00 €	30.000,00
4	1.000	250,00 €	= 250.000,00 €	3.000,00
5	9.000	100,00 €	= 900.000,00 €	333,33
6	25.500	40,00 €	= 1.020.000,00 €	117,65
7	92.000	15,00 €	= 1.380.000,00 €	32,61
8	250.000	10,00 €	= 2.500.000,00 €	12,00
9	410.000	5,00 €	= 2.050.000,00 €	7,32
Gesamt	787.618		8.700.000,00 €	3,81

Auf dem Rubbellos „X20“ befinden sich zwanzig Rubbelfelder mit Glücks- und Gewinnzahlen sowie einem Multiplikator. Nach dem Freirubbeln findet der Spielteilnehmer unter den Symbolen Glücks- und Gewinnzahlen. Stimmen eine oder mehrere Glückszahlen mit den Gewinnzahlen überein, so ist der darunter stehende Betrag gewonnen. Der Multiplikator bestimmt, wie oft der Spielteilnehmer diesen Betrag gewonnen hat.

Die Gewinne der Gewinnklasse 1 und 2 werden nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Gesamtserie verteilt. Die Verteilung der Gewinne der Gewinnklassen 3 bis 8 erfolgt gleichmäßig nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Serienblöcke. Die Serie umfasst 100 Serienblöcke zu je 30 000 Losen.

„Platin 7“

„Platin 7“ ist ein Kooperationslos und wird gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt.

„Platin 7“ wird in einer Seriengröße von 12 000 000 Stück aufgelegt. Der Preis des Loses beträgt 10,00 € und ist bei Kauf zu entrichten. Das Spielkapital einer Serie beträgt somit 120.000.000,00 €. Davon werden 60,00 v. H. als Gewinne ausgeschüttet.

Der Gewinnplan von „Platin 7“ ist wie folgt ausgestattet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Gewinn- betrag			Gewinnwahr- scheinlichkeit 1 : ...
1	6	500.000 €	=	3.000.000,00 €	2 000 000,00
2	18	25.000 €	=	450.000,00 €	666 666,67
3	400	1.000 €	=	400.000,00 €	30 000,00
4	24 600	200 €	=	4.920.000,00 €	487,80
5	90 200	100 €	=	9.020.000,00 €	133,04
6	192 800	50 €	=	9.640.000,00 €	62,24
7	1 164 000	20 €	=	23.280.000,00 €	10,31
8	2 129 000	10 €	=	21.290.000,00 €	5,64
Gesamt	3 601 024			72.000.000,00 €	3,33

Auf dem „Platin 7“-Los sind untereinander 20 Geldbeträge freizurubbeln. Steht neben einem Geldbetrag die Zahl „7“, so ist dieser Betrag gewonnen. Ein „Stern“ als Glückssymbol verzehnfacht den nebenstehenden Betrag. Bei einem abgebildeten „Geldbündel“ hat der Spielteilnehmer alle 20 Geldbeträge gewonnen.

Die Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 werden nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Gesamtserie verteilt. Die Verteilung der Gewinne der Gewinnklassen 3 bis 8 erfolgt gleichmäßig nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Serienblöcke. Die Serie umfasst 200 Serienblöcke zu je 60 000 Losen.

„X50“

Das Rubbellos „X50“ ist ein Kooperationslos und wird gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt.

„X50“ wird in einer Seriengröße von 3 000 000 Stück aufgelegt. Der Preis des Loses beträgt 10,00 € und ist bei Kauf zu entrichten. Das Spielkapital einer Serie beträgt somit 30.000.000,00 €. Davon werden 60,00 v. H. als Gewinne ausgeschüttet.

Der Gewinnplan von „X50“ ist wie folgt ausgestattet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Gewinn- betrag			Gewinnwahr- scheinlichkeit 1 : ...
1	3	500.000,00 €	=	1.500.000,00 €	1 000 000,00
2	10	50.000,00 €	=	500.000,00 €	300 000,00
3	100	1.000,00 €	=	100.000,00 €	30 000,00
4	1 000	500,00 €	=	500.000,00 €	3 000,00
5	21 000	100,00 €	=	2.100.100,00 €	142,86
6	50 000	50,00 €	=	2.500.000,00 €	60,00
7	280 000	20,00 €	=	5.600.000,00 €	10,71
8	520 000	10,00 €	=	5.200.000,00 €	5,77
Gesamt	872 113			18.000.000,00 €	3,44

Auf dem Rubbellos „X50“ befinden sich fünfundzwanzig Rubbelfelder mit Glücks- und Gewinnzahlen sowie ein Rubbelfeld als Multiplikator. Nach dem Freirubbeln findet der Spielteilnehmer unter den Symbolen Glücks- und Gewinnzahlen. Stimmen eine oder mehrere Glückszahlen mit den Gewinnzahlen überein, so ist der darunter stehende Betrag gewonnen. Der Multiplikator bestimmt, wie oft der Spielteilnehmer diesen Betrag gewonnen hat.

Die Gewinne der Gewinnklasse 1 und 2 werden nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Gesamtserie verteilt. Die Verteilung der Gewinne der Gewinnklassen 3 bis 8 erfolgt gleichmäßig nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Serienblöcke. Die Serie umfasst 100 Serienblöcke zu je 30 000 Losen.

„Diamant 7“

„Diamant 7“ ist ein Kooperationslos und wird gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt.

„Diamant 7“ wird in einer Seriengröße von 2 400 000 Stück aufgelegt. Der Preis des Loses beträgt 20,00 € und ist bei Kauf zu entrichten. Das Spielkapital einer Serie beträgt somit 48.000.000,00 €. Davon werden 60,00 v. H. als Gewinne ausgeschüttet.

Der Gewinnplan von „Diamant 7“ ist wie folgt ausgestattet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Gewinn- betrag			Gewinnwahr- scheinlichkeit 1 : ...
1	3	1.000.000,00 €	=	3.000.000,00 €	800 000,00
2	4	50.000,00 €	=	200.000,00 €	600 000,00
3	160	1.000,00 €	=	160.000,00 €	15 000,00
4	2 000	200,00 €	=	400.000,00 €	1 200,00
5	32 000	100,00 €	=	3.200.000,00 €	75,00
6	110 880	50,00 €	=	5.544.000,00 €	21,65
7	222 720	40,00 €	=	8.908.800,00 €	10,78
8	369 360	20,00 €	=	7.387.200,00 €	6,50
Gesamt:	737 127			28.800.000,00 €	3,26

Auf dem „Diamant 7“-Los sind insgesamt 20 Rubbelfelder freizurubbeln. Wird die Zahl 7 freigerubbelt, so ist der Betrag im nebenstehenden Rubbelfeld gewonnen. Wird die Zahl 77 freigerubbelt, so ist der Betrag im nebenstehenden Rubbelfeld zweimal gewonnen. Wird im Rubbelfeld „Extrachance“ eine 7 freigerubbelt, so sind 50,00 € gewonnen.

Die Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 werden nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Gesamtserie verteilt. Die Verteilung der Gewinne der Gewinnklassen 3 bis 8 erfolgt gleichmäßig nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Serienblöcke. Die Serie umfasst 80 Serienblöcke zu je 30.000 Losen.

§ 6 Spielgeheimnis, Datenschutz

1. Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere dürfen der Name und die Anschrift des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung an Dritte herausgegeben werden.
2. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
3. Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung von Spielverträgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
4. Verarbeitung und Nutzung der Daten können auch zu Zwecken der Beratung und Information für Angebote des Unternehmens erfolgen. Dieser Nutzung kann jederzeit widersprochen werden. Die erhobenen Daten werden nicht zum Zweck des Adresshandels und/oder für Werbung fremder Unternehmen genutzt.

§ 7 Vertragliche Beziehung

1. Zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer wird ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer ein Los von dem Lotto-Shop erworben hat.
2. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Spielteilnehmer und dem Lotto-Shop bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Öffnens bzw. Freirubbelns des Loses ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Spielteilnehmer dem Lotto-Shop das Öffnen bzw. Freirubbeln des Loses überlässt.
3. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Lotto-Shops und sonstigen beauftragten Unternehmen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB). Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
2. § 8 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken bestehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt

erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Die Haftungsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

5. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

6. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 8 Absatz 4 und 5 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in dem Lotto-Shop zu stellen, in dem das Los gekauft wurde.

7. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Lotto-Shops des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

8. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

9. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

§ 9 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 10 Hinweise zur Online-Streitbeilegung

Hinweis zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO/ §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die im Internet unter dem Stichwort „Online-Streitbeilegung“ zu finden ist. Zuständig für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-

[schlichter.de](https://www.schlichter.de). Die LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren teil.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 07. Juli 2025 in Kraft.

LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Telefon +49 331 6456-0
Fax +49 331 6456-456
zentrale@lotto-brandenburg.de
www.lotto-brandenburg.de